

Hinweise zur Einordnung einer Veranstaltung nach der Gewerbeordnung:

§ 64 Messe

(1) Eine Messe ist eine zeitlich begrenzte, im Allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern (jedoch mindestens ein Dutzend) das wesentliche Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und überwiegend nach Muster an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt.

(2) Der Veranstalter kann in beschränktem Umfang an einzelnen Tagen während bestimmter Öffnungszeiten Letztverbraucher zum Kauf zulassen.

§ 65 Ausstellung

Eine Ausstellung ist eine zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern (jedoch mindestens ein Dutzend) ein repräsentatives Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete ausstellt und vertreibt oder über dieses Angebot zum Zweck der Absatzförderung informiert.

§ 68 Spezialmarkt und Jahrmarkt

(1) Ein Spezialmarkt ist eine im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen (mindestens ein Monat) wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern (jedoch mindestens ein Dutzend) bestimmte Waren feilbietet.

(2) Ein Jahrmarkt ist eine im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen (mindestens ein Monat) wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern (jedoch mindestens ein Dutzend) Waren aller Art feilbietet.

(3) Auf einem Spezialmarkt oder Jahrmarkt können auch Tätigkeiten im Sinne des § 60b Abs. 1 ausgeübt werden; die §§ 55 bis 60a und 60c bis 61a bleiben unberührt.

§ 60b Volksfest, Anzeigepflicht

(1) Ein Volksfest ist eine im Allgemeinen regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern (mind. 6 verschiedene) unterhaltende Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs.1 Nr. 2 ausübt und Waren feilbietet, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.

(2) Wer ein Volksfest veranstalten will, hat dies unter Angabe von Ort und Zeit der Veranstaltung sowie seines Namens, Vornamens und seiner Anschrift der für den Ort der Veranstaltung zuständigen Behörde 6 Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist nicht erforderlich, sofern der Veranstalter die Behörde bereits aus anderem Anlass schriftlich von der beabsichtigten Veranstaltung in Kenntnis gesetzt hat.

(Hinweis: wer die o. g. Marktprivilegien in Anspruch nehmen will, muss die Veranstaltung festsetzen lassen § 69 GewO!).

Bitte beachten Sie die hier gemachten Bestimmungen bzw. Hinweise. Sollten weitere Fragen auftreten, wenden Sie sich bitte an die zuständige Sachbearbeiterin in der Abteilung Ordnung, Verkehr und Gewerbe (Frau Hoffmeister, Tel.: 0395 / 555-2157).